



Aviatic Club Basel

STATUTEN

1. Name

Unter dem Namen Aviatic Club Basel (nachfolgend mit "ACB" bezeichnet) besteht ein Verein nach Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bildet die Nachfolgeorganisation des am 23.01.1959 gegründeten Vereins "FLUGZEUGERKENNUNG SCHWEIZ", Sektion Basel.

2. Sitz

ACB-Sitz und Rechtsdomizil befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

3. Zweck

Der Verein bezweckt:

- 3.1 die Förderung und Verbreitung der verschiedenen Interessengebiete der Aviatik. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Vorträge, Publikationen, Besichtigungen und andere geeignete Aktivitäten.
- 3.2 seine Tätigkeit mit anderen Vereinen mit gleichen Interessen zu koordinieren.
- 3.3 die Förderung der Geselligkeit unter Gruppierungen und Einzelpersonen mit vergleichbaren Zielsetzungen.
- 3.4 die Organisation von Flugzeugerkennungskursen (FE-Kursen) im Auftrag der zuständigen Stellen des Eidg. Militärdepartementes oder anderer dafür verantwortlicher Stellen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

4. Mittel

Der ACB öffnet Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes aus folgenden Quellen:

- 4.1 ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
- 4.2 allfällige Beitragsleistungen durch die Auftraggeber von FE-Kursen.
- 4.3 allfällige Spenden und andere Zuwendungen

5. Organe

Die Organe des ACB sind:

- 5.1 Die Generalversammlung
- 5.2 Der Vorstand
- 5.3. Die Rechnungsrevisoren

6. Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich im ersten Quartal statt.
- 6.2 Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 (einem Fünftel bzw. 20 Prozent) der Mitglieder einberufen.
- 6.3 Die Einberufung einer GV hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen, unter gehöriger Bekanntgabe der Traktanden. Diese wird per Briefpost an die Mitglieder versandt, kann jedoch auch in elektronischer Form an Mitglieder versandt werden, welche im elektronischen Verzeichnis des Aktuar angemeldet sind.
- 6.4 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

7. Befugnisse

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- 7.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- 7.2 Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Rechnungsrevisorenberichtes. Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisoren.
- 7.3 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- 7.4 Festsetzung der Jahresbeitrages und der Richtlinien für das Tätigkeitsprogramm.
- 7.5 Abänderung oder Ergänzen der Statuten.
- 7.6 Auflösung des Vereins.

8. Abstimmungen an der GV

- 8.1 Die Beschlussfassung der GV erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmenden Mitglieder, vorbehältlich Art. 13.1. und 13.2.
- 8.2 Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- 8.3 Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

9.1 6 - 7 Mitgliedern

9.2 Dieser setzt sich wie folgt Zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- 2-3 Beisitzern

9.3 Der Vorstand wird für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt, mit steter Wiederwählbarkeit.

9.4 Der Vorstand kann in Globo gewählt werden.

9.5 Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins. Er ist in allen Fragen zuständig, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

9.6 Er vertritt den Verein nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Kassier sowie der Aktuar.

9.7 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

9.8 Auf Begehren von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der Präsident eine Sitzung einzuberufen.

9.9 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bruchzahlen sind aufzurunden.

9.10 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

9.11 Die Führung aller Ämter erfolgt ehrenamtlich; die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung der aufgewendeten Zeit.

10. Rechnungsrevisoren

Die GV wählt für die Amtsdauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren, die gemeinsam die Buch- und Kassaführung revidieren und zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht erstatten.

11. Mitgliedschaft

11.1 Einzelmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Für Minderjährige ist die Unterschrift der Inhaber der elterlichen Gewalt nötig. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.

11.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Anmeldung. Ein Bewerber kann ohne Angaben von Gründen als Mitglied abgelehnt werden.

- 11.3 Mitglieder, die sich um die Entwicklung des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 11.4 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit und ohne Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 11.5 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtungen, aus dem Verein ausschließen. Das Rekursrecht an die nächste GV bleibt gewährt.
- 11.6 Der Verein gewährt seinen Mitgliedern nach Möglichkeit Vergünstigungen für die von ihm organisierten Veranstaltungen, Abonnements von Fachzeitschriften oder ähnlichen Dienstleistungen.
- 11.7 Die finanziellen Verpflichtungen jedes Mitgliedes sind auf die Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages beschränkt. Weitergehende Haftung für die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 2/3 der in der GV stimmenden Mitglieder.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins werden Inventar und Kassabestand liquidiert und, soweit sie nicht zur Deckung offener Verpflichtungen verwendet werden müssen, unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt.
- 12.3 Die GV kann anlässlich der Auflösung eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens beschließen.

13. Revisions- und Schlussbestimmungen

- 13.1 Für die Abänderung oder Ergänzung der vorliegenden Statuten ist eine 2/3 Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) der an der GV stimmenden Mitglieder erforderlich.
- 13.2 Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.
- 13.3 Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck und ist nicht im schweizerischen Handelsregister eingetragen
- 13.4 Die Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

*So beschlossen an der ordentlichen 45. GV vom 30.01.2003
Basel, 30.01.2003*